
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 28.08.2020

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.08.2020 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses 3
- Sitzung des Kreisausschusses am 19.08.2020 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses 4
- Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern 5

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Einladung zur Verbandsversammlung am 17.09.2020 9

Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

- Bekanntmachung von Beschlüssen aus der Verbandsversammlung vom 25.08.2020 10

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</p>
--

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.08.2020
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.08.2020 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

- Benennung eines neuen stellvertretenden Mitglieds in den ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung (Antrag der Fraktion SPD), Vorl.-Nr.: 2020/070

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Herr Daniel Müller wird als stellvertretendes Mitglied in den ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung bestellt.

Sitzung des Kreisausschusses am 19.08.2020
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19.08.2020 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1 Genehmigung einer Dienstreise nach Lübbenau

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Selbitz am 25.08.2020 nach Lübbenau zur Verbandsversammlung des KAEV.

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung

Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Allgemeinverfügung

1. Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. v. m. § 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird untersagt.

Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Gebiet:

**der Gemeinde Märkische Heide,
des Amtes Unterspreewald,
des Amtes Lieberose/ Oberspreewald,
der Stadt Lübben,
der Stadt Luckau,
der Gemeinde Heideblick.**

2. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können bei der verfügenden Behörde beantragt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (veröffentlicht im Amtsblatt 19/2020 vom 09.06.2020) wird am Tage des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung

A.

Nach der extremen Trockenheit der vorhergegangenen Jahre 2018 und 2019 hat die anhaltend warme und trockene Wetterlage erneut in den Fließgewässern insbesondere des Einzugsgebietes der Spree und dem Oberlauf der Dahme zu sehr geringen Durchflüssen geführt. Der natürliche Wasserhaushalt leidet immer noch unter den Folgen der Trockenheit der Vorjahre und die sich fortsetzende Trockenheit in Verbindung mit hochsommerlichen Temperaturen verschärfen die wasserwirtschaftliche Situation zunehmend. Die im oberen Spreeeinzugsgebiet liegenden Speicher (Talsperren Quitzdorf und Bautzen) konnten im vergangenen Herbst und Winter nur unzureichend gefüllt werden. Zu Beginn der Niedrigwasseraufhöhung im Mai 2020 standen daher nur 30% der üblichen Wassermenge für die Niedrigwasseraufhöhung zur Verfügung. Aktuell kann die Spree, im Zulauf zur Talsperre Spremberg, nur noch in sehr geringem Maße durch die sächsischen Speicher gestützt werden. Der in der Talsperre Spremberg zur Niedrigwasseraufhöhung zur Verfügung stehende Betriebsraum ist bereits fast erschöpft, steht somit nur noch sehr bedingt zur Verfügung. Ein gewisses Wasservolumen muss in der Talsperre gehalten

werden, um einen Eisenaustrag aus der Talsperre Spremberg in das Spreegebiet zu vermeiden. Aus diesem Grund wurden die Abgaben der Talsperre bereits gedrosselt.

Mit dieser Situation sind negative Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und auf den ökologischen Zustand verbunden. Die Oberflächengewässer müssen daher vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Fließgewässer verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden. Aus diesem Grund wurde die Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (veröffentlicht im Amtsblatt 19/2020 vom 09.06.2020) erlassen. Durch diese wurden die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung) und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr untersagt.

Durch die Verschärfung der Situation ist es nunmehr erforderlich, sämtliche Maßnahmen zur Stützung der Abflüsse der Spree erschöpfend zu ergreifen.

Das Landesamt für Umwelt hat im Rahmen seines Bewirtschaftungsermessens u. a. Ableitungen aus der Spree geschlossen oder gedrosselt. Innerhalb des Spreewaldes wurden durch gezielte Absenkungen von Stauanlagen Hauptfließwege geschaffen, um Mindestabflüsse zu gewährleisten.

Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung) und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern zeitlich beschränkt zu untersagen, ist nicht mehr ausreichend. Die bestehenden Beschränkungen sind zu verschärfen, und die v. g. Entnahmen aus Oberflächengewässern komplett zu untersagen.

B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundenen Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27-31 WHG entsprechen (Mindestwasserführung).

Gem. § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis – auch befristet – widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die betroffenen, durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald erteilten, wasserrechtlichen Erlaubnisse sind mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen, so dass es möglich ist, die wasserrechtlich erlaubten Gewässerbenutzungen mit dieser Allgemeinverfügung einzuschränken.

Auf Grund der unter A. dargelegten Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Situation sind effektive Niedrigwasserbemessungen und -bewirtschaftungen unumgänglich. So wurde durch das Landesamt für Umwelt das eingeräumte Bewirtschaftungsermessen erschöpfend ausgeübt.

Die vollumfängliche Untersagung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich eben aus der Sicherstellung der Mindestabflüsse im unteren Spreegebiet, dem Oberlauf der Dahme und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegen zu wirken ist es daher erforderlich, das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern weiter einzuschränken und nunmehr vollständig zu untersagen. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, den wassermengenmäßigen und wassergütebezogenen Anforderungen, die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu begegnen.

Die Einschränkung in Form der vollständigen Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist auch verhältnismäßig. Die zeitlich befristete Einschränkung führt im Zusammenspiel mit allen anderen ergriffenen Maßnahmen nicht zur spürbaren Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse. Aus diesem Grund wurden durch das Landesamt für Umwelt verschärfte Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Einstellung bzw. Drosselungen von Ableitungen) ergriffen und das Bewirtschaftungsermessen erschöpfend ausgeübt. In der Folge sind auch der Eigentümer- und Anliegergebrauch und die wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern komplett zu untersagen.

Die Einschränkungen durch diese Allgemeinverfügung gelten nicht, wenn in wasserrechtlichen Erlaubnissen anderslautende Regelungen zur Entnahme im Niedrigwasserfall (z. B. Begrenzungen der Entnahmemengen) getroffen wurden. Hier sind

konkrete Einzelanordnungen zu treffen.

C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung und gilt bis auf Widerruf.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen unmittelbaren effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem.

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Albert

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 17. September 2020, um 17:00 Uhr, findet die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), in der Technischen Hochschule Wildau, Halle 14, Hochschulring 1, 15745 Wildau statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.11.2019 – öffentlicher Teil
4. Bericht des Verbandsvorstehers – öffentlicher Teil
5. Beschluss der Satzung über die Entschädigung der Vertretungspersonen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.11.2019 – nichtöffentlicher Teil
2. Bericht des Verbandsvorstehers – nichtöffentlicher Teil
3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung zu einer Ersatzbrennstoff-Liefervereinbarung
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung zur Lieferung von elektrischer Energie
5. Beschluss über die Vergabe eines Auftrages zum Umbau der Fördertechnik

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 11.08.2020

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ gibt hiermit die Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 25. August 2020 bekannt:

1. Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des KAEV „Niederlausitz“ (Beschluss-Nr. VV 08/20)

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der geprüfte Jahresabschluss des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ zum 31.12.2019 wird festgestellt.

In 2019 wird ein positiver Bilanzgewinn in Höhe von 29.904,53 € ausgewiesen. Die Verbandsversammlung beschließt diesen Betrag der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „NL“ zum 31.12.2019 wird bestätigt.

2. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019 (Beschluss-Nr. VV 09/20)

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsteher des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ wird auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

Beschluss:

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

Der Bericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2019 liegt vom

21. September bis 28. September 2020

in den Geschäftsräumen des KAEV in 15907 Lübben (Spreewald), Frankfurter Straße 45, zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. Ernst Mittermaier
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Gunter Hempel
Verbandsvorsteher